



**Sechste Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Kultur und Gesellschaft
an der Universität Bayreuth
vom 15. September 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft an der Universität Bayreuth vom 4. April 2014 (AB UBT 2014/015), die zuletzt durch Satzung vom 20. Mai 2021 (AB UBT 2021/034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ethnologie“ durch die Wörter „Sozial- und Kulturanthropologie“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Findet eine Lehrveranstaltung im Fach Sozial- und Kulturanthropologie in Form eines Seminars statt, so wird der Erwerb der jeweiligen Kompetenzen durch beispielsweise ein Referat (ca. 10 min), die Moderation einer Sitzung, einen Lexikon-Eintrag oder das Erstellen von Lesekarten sichergestellt. ²Die Form und der Umfang werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „; im Fach Sozial- und Kulturanthropologie beträgt die Bearbeitungszeit i.d.R. drei Wochen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 eingefügt:

„⁹Eine Hausarbeit im Fach Sozial- und Kulturanthropologie muss in elektronischer Form als PDF vorbehaltlich von Satz 7 Halbsatz 2 und Satz 8 spätestens bis zum 30.04. (wenn sich die Hausarbeit auf ein Seminar im Wintersemester bezieht) bzw. 31.10. (wenn sich die Hausarbeit auf ein Seminar im Sommersemester bezieht) an den Prüfer geschickt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 9 bis 13 werden zu den Sätzen 10 bis 14.

b) Abs. 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder aber gemäß §16 zu benoten.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

c) Abs. 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Im Fach Sozial- und Kulturanthropologie werden pro Seminar drei Essays im Umfang von jeweils drei bis vier Seiten (8.000-11.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu den behandelten Themen verfasst; der Bearbeitungszeitraum für einen Essay beträgt i.d.R. eine Woche.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

d) Nach Abs. 14 wird folgender Abs. 15 eingefügt:

„(15) ¹Bei einem Lernportfolio handelt es sich um eine schriftliche Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. ³Der Umfang des Lernportfolios bestimmt sich anhand der Modulgröße; bei Modulen von fünf Leistungspunkten sind sechs bis acht Seiten und bei Modulen von zehn Leistungspunkten zwölf Seiten zu verfassen. ⁴Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder aber gemäß §16 zu benoten. ⁵Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁶Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von §19 entsprechend.“

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Im Bereich „1. Fachstudium“ wird das Fach „Fachstudium Ethnologie“ durch das folgende Fach ersetzt:

„Fachstudium Sozial- und Kulturanthropologie

| Modul | SWS | LP | Prüfungsform | Endnotenrelevanz |
|---|------------|-----------|-------------------------------|-------------------------|
| A Einführung in die Sozial- und Kulturanthropologie | | | | |
| A1 Einführung in die Sozial- und Kulturanthropologie | 6 | 10 | Klausur | ja |
| A2 Geschichte und Debatten der Sozial- und Kulturanthropologie | 4 | 5 | Klausur | ja |
| A3 Wissenschaftliches Schreiben | 2 | 5 | Lernportfolio | nein |
| Summe Bereich A | 12 | 20 | | |
| B Teilbereiche der Sozial- und Kulturanthropologie¹ | | | | |
| B1 Politik und Recht | 2 | 5 | Hausarbeit/ Klausur/Essays | ja |
| B2 Verwandtschafts- und Geschlechterbeziehungen | 2 | 5 | Hausarbeit/ Klausur/Essays | ja |
| B3 Wirtschaft | 2 | 5 | Hausarbeit/ Klausur/Essays | ja |
| B4 Religion | 2 | 5 | Hausarbeit/ Klausur/Essays | ja |
| B5 Technologien | 2 | 5 | Hausarbeit/ Klausur/Essays | ja |
| B6 Entwicklung | 2 | 5 | Hausarbeit/ Klausur/Essays | ja |
| Summe Bereich B | 6 | 15 | | |
| D Aktuelle Forschungsthemen | | | | |
| D Aktuelle Forschungsthemen (hier als „kleines D-Modul“ = 3 LP) | 2 | 3 | Präsentation | nein |
| Summe Bereich D | 2 | 3 | | |
| H Sprache² | | | | |
| H Sprache | 3 x 4 | 3 x 4 | Klausur | nein |
| Summe Bereich H | 12 | 12 | | |

¹Die Studierenden wählen aus dem Modulbereich B drei Module aus. In jedem dieser Module erwerben sie 5 LP.

²Die Studierenden wählen eine Sprache aus und belegen darin drei aufeinander aufbauende Kurse. Bei Vorkenntnissen kann in Übereinkunft mit dem Sprachenzentrum mit einem fortgeschrittenen Kurs begonnen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nach Einstufung durch das Sprachenzentrum noch drei entsprechende Kurse in der Sprache belegt werden können. Ist das nicht der Fall, ist eine andere Fremdsprache zu wählen. Die Auswahl einer zu den u.g. Sprachen äquivalenten Sprache setzt die Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses voraus.“

- b) Im Bereich „2. Verzahnungsbereich“ unter der Nummer „2.2 Bereich „Forschungsqualifikationen“ (25 LP)“ wird das Fach „Forschungsqualifikationen Ethnologie“ durch das folgende Fach ersetzt:

„Forschungsqualifikationen Sozial- und Kulturanthropologie

| Modul | SWS | LP | Prüfungsform | Endnotenrelevanz |
|--|------------|-----------|---|-------------------------|
| fakultativ: D Aktuelle Forschungsthemen | 2 | 5 | Hausarbeit/ Klausur/Essays | ja |
| C2 Ethnographische For- schung: Theorie und Praxis | 4 | 10 | Lernportfolio und Forschungs- bericht | ja |
| Insgesamt maximal | 6 | 15 | | |
| SWS insgesamt max. 38 (Fachstudium und Forschungsqualifikation) | | | | |

Hinweis: Das Modul C2 ist verpflichtend, das Modul D ist fakultativ. Im Modul C2 fließt das Lernportfolio nicht in die Gesamtnote ein.“

- c) Im Bereich „3. Bereich „Mobilitätsfenster“ (30 LP)“ wird das Fach „Ethnologie“ durch das folgende Fach ersetzt:

„Sozial- und Kulturanthropologie

| Modul | SWS | LP | Prüfungsform | Endnotenrelevanz |
|--|------------|-----------|---------------------------------------|-------------------------|
| B Teilbereiche der Sozial- und Kulturanthropologie ¹ | 2 | 5 | Hausarbeit/ Klausur/Essays | ja |
| D Aktuelle Forschungsthemen | 2 | 5 | Hausarbeit/ Klausur/Essays | ja |
| D Aktuelle Forschungsthemen | 2 | 5 | Hausarbeit/ Klausur/Essays | ja |
| D Aktuelle Forschungsthemen (hier als „kleines D-Modul“ = 3 LP) | 2 | 3 | Präsentation | nein |
| F1 Praxisseminar | 2 | 3 | Übernehmen organisatorischer Aufgaben | nein |
| F2 Berufspraktikum | 2 | 9 | Praktikumsnachweis und Bericht | nein |
| insgesamt maximal | 12 | 30 | | |

¹Im Mobilitätsfenster ist ein Modul aus dem Modulbereich B zu belegen. Die im Fachstudium belegten Module aus diesem Modulbereich dürfen nicht erneut eingebracht werden.

Hinweise:

- (1) Studierende können ihre jeweiligen Schwerpunkte ausbauen und sich spezialisieren. Je nach fachlicher Schwerpunktsetzung können hier zwischen 0 und 30 LP erworben werden.
- (2) Studierende, die ihre Bachelorarbeit im Fach Sozial- und Kulturanthropologie schreiben wollen, müssen im Mobilitätsfenster mindestens 15 LP in Sozial- und Kulturanthropologie erwerben.
- (3) Wir raten Studierenden der Sozial- und Kulturanthropologie dringend dazu, das Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland zu nutzen.

- (4) Das Berufspraktikum kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. Um die lokalen Gegebenheiten im Sinne des Studiums angemessen kennenlernen zu können, wird eine Praktikumsdauer von drei Monaten dringend empfohlen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 16. September 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft an der Universität Bayreuth in der Fassung vom 4. April 2014 (AB UBT 2014/015), die zuletzt durch Satzung vom 20. Mai 2021 (AB UBT 2021/034) geändert worden ist. ⁴Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom
06. September 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom
13. September 2021, Az. A 3376/3 - I/1.

Bayreuth, 15. September 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. September 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 15. September 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2021.

Bayreuth, 15. September 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible